

# Die Eiche

So wie die Eiche fußt in deutschem Grund,  
So einig, stark und mächtig unser Bund.

Organ

Erscheint wöchentlich ein Mal  
Freitags.  
Anzeigen, die viergespaltene  
Reizzeile 20 Pf.  
Im Abonnement nach Uebereinkunft.  
Arbeitsvermittlung frei.

Abonnement vierteljährlich  
75 Pf. bei jedem Postamt und in  
der Expedition.  
Postzeitungspreislifte Nr. 2227.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin O.,  
Münchebergerstr. 15.

## des Gewerkevereins der Deutschen Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen (Hirsch-Dunder).

Nr. 4.

Berlin, den 27. Januar 1899.

X. Jahrgang.

Die Korrespondenz für Redaktion und Expedition ist an H. Bahlke, Berlin O., Müncheberger-Straße 15, Geldsendungen an F. Lieban, Berlin O., Müncheberger-Straße 15, zu adressieren.

### Ungleiches Maß!

Die deutsche Gesetzgebung über die Regelung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse ruht auf dem Grundsatz der Freiheit des Arbeitsvertrages. Dabei wird die Gleichberechtigung der beiden Vertragschließenden, der Unternehmer und der Arbeiter, vorausgesetzt. Der Kontrakt kommt zu Stande, wenn beide Theile aus freiem Entschlusse sich über die Leistung und Gegenleistung einigen, und er bleibt so lange in Kraft, bis Kündigung erfolgt; Abänderungen des Vertrages können während seines Bestehens nur mit beiderseitiger Einwilligung getroffen werden, eine einseitige Aenderung bedeutet einen Vertragsbruch. In Wirklichkeit aber besteht an sich weder die Freiheit noch die Gleichberechtigung des Arbeiters beim Vertragschluß. Er ist arm und die Arbeit das einzige Mittel, ihn und die Seinen zu ernähren. Folglich ist er in der Regel gezwungen, die Bedingungen anzunehmen, die der Unternehmer aufstellt. Und die Arbeit ist untrennbar mit seiner Persönlichkeit verknüpft, damit erlangt der Arbeitgeber ein Herrschaftsverhältnis über ihn. Prinzipiell erkennt auch die Gesetzgebung die Noth- und Zwangslage des Arbeiters an. Der Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung sind dieser Erkenntniß entsprungen. Vor allem aber hat der Staat die Koalitionsfreiheit zugesprochen, so daß die Arbeiter selbst durch Vereinigung und Organisation die ihnen gewährleisteten Rechte bei Abschluß und Durchführung des Arbeitsvertrages in Wirklichkeit umsetzen können.

Dreißig Jahre besteht nun diese gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses im Gewerbe. Aber wir sind, bemerkt die „Soz. Praxis“, weit davon entfernt, gegenwärtig weiter als jemals während dieser Zeit, daß alle Organe des Staates, die Mehrzahl der Unternehmer und weite Kreise von „Besitz und Bildung“ diese gesetzlichen Ansprüche der gewerblichen Arbeiter auf Gleichberechtigung in Arbeitsverhältnissen auch praktisch anerkennen. Der Staat selbst ist es gewesen, der die anderen Berufsstände organisiert hat: Handelskammern vertreten die Interessen der Kaufleute und der Industriellen, in Innungen, Gewerbe- und Handwerkskammern findet sich das Kleingewerbe zusammen, die Landwirthe haben ebenfalls ihre Kammern. Die Arbeiter als solche haben keinerlei staatlich organisierte Vertretung. Wo sie sich aber zu freien Vereinen zur Wahrung ihrer Berufsangelegenheiten zusammenschließen, da stoßen sie an allen Ecken und Kanten an die Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechts. Wiederholt ist der Reichstag für eine Beseitigung dieser Schranken eingetreten, der Bundesrath aber hat es bis jetzt stets abgelehnt, diesen Beschlüssen Folge zu leisten. Ungehindert jedoch mehren sich und wachsen die Unternehmerverbände; Kartelle, Trusts, Syndikate gehen auf Haltung lohnender Preise, große Vereine treten zur Erörterung wirtschaftlicher und kommerzieller Angelegenheiten von eminenter politischer Tragweite zusammen, Arbeitgeberverbände fassen Beschlüsse zu Schutz und Trutz. Keine Verwaltungsbehörde stört sie in ihren Beginnen. Ueber die Arbeiterberufsvereine wacht die Polizei mit tausend Augen. Ihre Bestrebungen gelten selbst dann oft als politisch, wenn sie nur Berufsinteressen der Arbeiter vertreten, das Verbindungsverbot für Vereine ist seit Jahren nur auf sie angewandt worden.

Die Arbeiterbewegung aber wird auch vor dem Richter mit anderem Maße gemessen, als die Vertretung der Unternehmerinteressen. Ein im

Dienste eines mächtigen Industrieverbandes stehendes Organ hat dies unlängst durch den Hinweis auf den gesellsch. Sinn der Arbeitgeber bestritten, der eben den Gerichten keinen Anlaß zum Einschreiten gebe. Die amtliche Statistik redet auf dem Gebiete der Verfehlungen gegen die Gewerbeordnung indessen eine andere Sprache. In der jüngsten Veröffentlichung (4. Vierteljahrsheft zur Stat. d. Deutschen Reiches) finden wir aufgezählt für 1897 an Bestrafungen aus § 146 der Gewerbeordnung (Vorschriften über Wohnung der Arbeiter) 99, ebenfalls § 146 (Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen) 944, § 146a (Sonntagsruhe) 7823, und § 147 (Konzessionspflicht und Anordnungen über Sicherheitsvorrichtungen in gewerblichen Anlagen) 10585 Fälle. Zugabe, daß hierunter recht viele rein formale oder geringfügige und läßliche Zuwiderhandlungen sind, so geht auf der anderen Seite doch aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten immer wieder unwiderleglich hervor, daß auch schwere Vergehen, die Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter bedrohen, vor Gericht zumeist einer sehr milden Beurteilung begegnen. Auch aus den von den Gewerbeaufsichtsbeamten erstatteten Jahresberichten für 1897 sind solche Feststellungen erfolgt: Manche Arbeitgeber, klagt der Beamte für das Oberelsaß, setzen auch den bescheidensten Ansprüchen im Interesse der Arbeiter Widerstand entgegen. Aus Westpreußen wird mitgetheilt, daß für Vergehen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen die Gerichte in der Regel so niedrige Strafen verhängen, daß sie nicht als angemessene Sühne angesehen werden können. Das Gleiche melden Frankfurt a. O. und Arnberg, ebenso Kassel. Die „unmenschliche Ausnutzung jugendlicher Arbeiter in einer Kaffeeabrik“ hat im Duisburger Aufsichtsbezirk eine so milde Strafe erfahren, daß sie „wenig geeignet erscheint, gewissenlose Unternehmer vor der Begehung gleich schwerer Gesetzesverletzungen zurückzuschrecken.“ Der Gewerbeinspektor für Saarbrücken erklärt: „So lange die gerichtlichen Strafen für Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze so niedrig bleiben, ist wenig Aussicht vorhanden, daß diese Gesetze überall genau befolgt werden.“ Auf Bericht des Aufsichtsbeamten in Düsseldorf hat der dortige Regierungspräsident die Ersten Staatsanwälte ersucht, die Amtsanwälte dahin anzuweisen, „daß sie bei Verhängung allzu niedriger Geldstrafen seitens der Schöffengerichte in jedem Falle Berufung einlegen.“ Dies beweist doch klar die Häufigkeit geringfügiger Strafen für Zuwiderhandlungen gegen den Arbeiterschutz.

Um mit dieser milden Praxis der Gerichte gegen diejenigen Unternehmer, die im Gegensatz zu der großen Mehrzahl ihrer pflicht- und gesetztreuen Kollegen aus Eigennutz und Gewinnsucht die Gewerbeordnung übertreten, vergleiche man die Urtheile gegen Arbeiter, die sich bei Ausständen Vergehen zu Schulden kommen lassen! Wir greifen aus Geradenwohl ein paar Fälle aus unserem Material heraus: Zwei Monate Gefängniß erhielt ein Arbeiter in Lübeck, weil er bei einem Streik einen anderen Arbeiter mit Drohungen eingeschüchtert hatte. Vier Wochen Gefängniß wurden vom Gericht in München verhängt, weil ein Schuhmacher durch Beschimpfungen einen Arbeitskollegen zur Theilnahme an einem Ausstände zu bestimmen suchte. Das Landgericht I Berlin hat zwei Maurer, die zwei andere Maurer durch Drohungen nöthigen wollten, Wochenbeiträge zur Streikasse zu zahlen, wegen Erpressung zu 4 Monaten bezw. 2 Wochen

Gefängnis verurteilt, da sie in der Absicht gehandelt hätten, einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Wegen Hausfriedensbruchs und Bedrohung erhielt ein Maurer in Potsdam einen Monat Gefängnis, weil er während eines Streiks auf einen Bau gekommen war und einem Arbeiter zugefegt hatte, in den Auszustand zu treten. Wegen Nötigung sind zwei Zimmergesellen in Stettin zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden; sie hatten von einem zugereisten Kollegen unter Drohungen verlangt, er solle Vereinsmitglied werden. Das Landgericht Flensburg verurteilte einen Zimmermann, der vom Schöffengericht freigesprochen war, zu zwei Monaten Gefängnis, weil er Arbeitswilligen gesagt hatte: „Leute, hier ist Streik, Ihr seid noch jung und wißt nicht, was Ihr thut, aber hütet Euch!“ Die Polizei hatte ausdrücklich die „ruhige und besonnene Weise“ des Mannes bezeugt. Ein Maurer erhielt vom Landgericht II Berlin einen Monat Gefängnis judiziert — wegen versuchter Nötigung — weil er einem Kollegen gesagt hatte: „Wenn Du nicht in den Verband eintrittst, dann giebt's was raus.“ Drei Maurer in Halle a. S. erhielten 9 resp. 7 Monate Gefängnis wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung, Beleidigung und Körperverletzung. Das Landgericht Erfurt hat wegen Beschimpfungen und Thätlichkeiten gegen einen Arbeitswilligen einen Arbeiter zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Wegen Erpressung verhängte das Landgericht Dresden 6 Monate Gefängnis und 3 Jahre Ehrverlust über einen Arbeiter, der bei Lohn Differenzen dem Unternehmer gedroht hatte, er würde dafür sorgen, daß die nächsten vier Wochen kein Maurer auf den Bau kommen solle. (Schluß folgt.)

## Rundschau.

**Der Centralrath der Deutschen Gewerksvereine** (Hirsch-Dunder) nahm in seiner letzten Sitzung die Vorlage einer Petition an den Reichstag und den Bundesrath an, daß der Reichstag beschließen wolle, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldigst eine Novelle zu dem Gesetze, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 vorzulegen, durch welche

1. Gewerbegerichte für alle Gemeinden bezw. Bezirke mit entwikeltstem Gewerbebetrieb obligatorisch eingeführt werden;
2. das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Gewerbegerichten auf die weiblichen Arbeitgeber und Arbeiter erstreckt werden;
3. die Gewerbegerichte verpflichtet werden, auf Anrufung auch nur eines Theiles als Einigungsamt thätig zu sein, und das Recht erhalten, auch ohne Anrufung Schritte zur Verhütung oder Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu thun.

Die Begründung der Petition ist mit folgenden Worten eingeleitet: Nachdem das Gewerbegerichts-Gesetz mehr als acht Jahre wirksam gewesen ist, läßt sich füglich ein zutreffendes Urtheil über die Bewährung feststellen. Dieses Urtheil lautet mit seltener Einmüthigkeit dahin, daß die Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes im Großen und Ganzen sich als nützlich und segensreich erwiesen haben. Zumal unter den gewerblichen Arbeitern ohne Unterschied der Richtungen ist dieses Gesetz alsbald das weitaus populärste aller sozialpolitischen Reichsgesetze geworden, weil es im Wesentlichen wahrhafte Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeiter mit praktischer Brauchbarkeit verbindet. Den Deutschen Gewerksvereinen (Hirsch-Dunder), die seit ihrer Begründung im Jahre 1868 als Erste und Eifrigste für gewerbliche Schiedsgerichte und Einigungsämter eingetreten sind, gewährt diese allgemeine Zufriedenheit eine hohe Genugthuung, aber zugleich auch das Anrecht, für ihre Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes, deren Erforderniß ebenfalls in den weitesten Arbeiter- und in vielen Arbeitgeberkreisen anerkannt ist, die geneigte Beachtung der gesetzgebenden Faktoren zu finden.

Die Deutschen Gewerksvereine halten auf Grund ihrer langjährigen praktischen Erfahrungen den baldigsten Erlaß einer Novelle zum Gewerbegerichts-Gesetz für notwendig mit der Maßgabe, daß zur Ausarbeitung des Entwurfs Vertreter der Gewerbetreibenden, namentlich auch der Arbeiterberufsvereine der verschiedenen Richtungen, herangezogen werden. . . .

**Der in voriger Saison** im Reichstage nicht erledigte Gesetzesentwurf, die eingetragenen Berufsvereine betreffend, ist jetzt von der freisinnigen und süddeutschen Volkspartei aufs Neue eingebracht worden. Dieser Entwurf enthält im § 1: „Ein Verein, welcher die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen und die Unterstützung seiner Mitglieder bezweckt, erwirbt die Rechte eines „eingetragenen Berufsvereins“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.“ Die Rechtsfähigkeit erlangt ein solcher Verein durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Der Zweck eines Berufsvereins kann insbesondere durch folgende Einrichtungen erstrebt werden: 1. Wahrnehmung und Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder, mit Einschluß der Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung, Erörterung und Beschlußfassung über alle den Beruf der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten; 2. Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern; 3. Organisation des Arbeitsnachweises; 4. Gewährung von Unterstützungen bei Reisen, Arbeitslosigkeit, Arbeitsausständen, Arbeitsausfällen, sowie in Fällen der Noth; 5. Errichtung von Unterstützungs-, Kranken- und Versicherungskassen; 6. Ausbildung der Mitglieder durch Vorträge und Unterrichtskurse, insbesondere Förderung der körperlichen, technischen, geistigen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter. Die Unterstützungen und Einrichtungen können auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden. Mitglieder eines Berufsvereins können auch Frauen sein.

Nur die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ und das „Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam“, zwei in Arbeiterkreisen am wenigsten gelesenen Zeitungen, enthalten die Bekanntmachungen der Gewerbe-Inspektionen für die Stadt Berlin und Charlottenburg, hinsichtlich ihrer Begrenzung und ihrer Sprechstunden und zwar:

I. Inspektion Mariannenplatz Nr. 21 (umfassend die Polizeireviere 22—26, 28, 30, 41—46, 47—49, 52—54, 65, 66, 70, 79, 86, 87, 93—96 und 102). II. Inspektion Georgenkirchplatz Nr. 21 (Reviere 1, 2, 9—21, 27, 29, 38, 40, 46, 50, 51, 55, 59—62, 68, 80, 81, 88—90, 92, 97—99 und 101). III. Inspektion Paulstr. Nr. 24 (Reviere 3—8, 31—37, 39, 56—58, 63, 64, 67, 69, 61—78, 82—85, 91—100 und die Stadt Charlottenburg. Sprechstunden: Dienstag und Freitag 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, Donnerstag 7—8 Uhr Abends. Am 1. und 3. Sonntag im Monat im Sommerhalbjahr 8—10 Vormittags, im Winter bei der III. Inspektion 12—2, bei der I. und II. 8—10 Uhr Vormittags.

Ueber eine Umwälzung in der Korbflechterei berichtet die Korb-Industrie- und Weidenzeitung, daß am 6. Januar 1899 dem Korbmachermeister Richard Nagel zu Berlin, Kl. Alexanderstr. 5 unter Nr. 108182 ein Gelekt aus durch Draht mit einander verwebten Rohr- oder Holzstäbchen als Gebrauchsmuster gesetzlich geschützt worden ist. Vorläufig hat derselbe die Fabrikation von Korbgeflechtern in Angriff genommen; dieselben werden aus einem Stück — selbstverständlich mit Ausnahme des Deckels — wasserdicht und staubfrei hergestellt, auch mit einem und zwei Einfügen geliefert. Sie sind als Ersatz der bisher im Gebrauch befindlichen Rohrplatten- und Beddighrohrkoffer gedacht und stellen sich im Preise schon jetzt, vor praktischer Ausnützung der Fabrikation ungefähr 100 pCt. billiger, wie oben angeführte Koffer. Diese durch Draht verwebten Rohr- oder Holzstäbchen sind auch zu vielen anderen Artikeln des Korbmacherhandwerks verwendbar. Die bisher geführten Rohrplattenkoffer unterliegen der Zusammensetzung, wogegen, wie bereits oben angeführt, die hier erwähnten Koffer aus einem Stück hergestellt werden. Der Kofferindustrie des Sattlerhandwerks und auch voraussichtlich der Korb-Industrie dürfte durch diese Erfindung eine unliebsame Konkurrenz bereitet werden.

Der soeben erschienene Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens für das Jahr 1897 beschäftigt sich eingehend mit der Frage der Betriebsunfälle im Kleingewerbe. Nachgewiesen wird hierin, daß die Betriebsunfälle einen stets wachsenden Raum unter den Erkrankungen einnehmen. Sie betragen im Kassenverband, in Proz. der Krankheitsfälle:

1893 . . . . .	5,7 Proz.
1894 . . . . .	8,2 „
1895 . . . . .	8,8 „
1896 . . . . .	10,4 „
1897 . . . . .	10,8 „

Eine speziell ausgearbeitete Tabelle des Berichtes weist die Gefahrenquellen auf, welche Betriebsunfälle im Kleingewerbe verursachen. Der Verband ist seit Jahren bemüht, den Nachweis zu erbringen, daß es sich vorwiegend hier um Gefahren handelt, die der Natur des Handwerks entsprechen. Es heißt in dem Bericht:

Auch im Jahre 1897 zeigt sich ein Vortwiegen dieser kleingewerblichen Gefahrenquellen. In erster Linie finden wir wieder Betriebsunfälle, die durch den Gebrauch von Handwerkszeug und einfachen Geräthen verursacht worden sind. Es waren dies über ein Drittel aller Unfälle, wobei hier eine Steigerung um 194 Unfälle eingetreten ist. An zweiter Stelle folgen die Unfälle durch Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen; hier beträgt die Steigerung 103 Fälle. Bei Auf- und Abladen, Heben und Tragen ist eine Steigerung um 65 Fälle zu konstatieren.

Von Betriebsunfällen, die der Großindustrie vorwiegend eigen sind, finden wir bei unseren Kassen nur sehr wenige, insgesamt dürften es 38, also etwa 1 pCt. aller Betriebsunfälle im Jahre 1897 gewesen sein. Von Betriebsunfällen dieser Art sind vorgekommen bei den Bäckern 2, bei den Buchdruckern 1, bei den Drechslern 1, bei den Feinzeugschmieden 5, bei den Gießern 1, bei den Kleidermachern 1, bei den Kupferschmieden 1, bei den Lithographen 1, den Pflasterern 1, den Posamentirern 2, den Schlossern 6, den Seidenfärbern 6, den Spenglern 1, den Tischlern 3, den Zimmerleuten 3 Betriebsunfälle. Auch bei diesen Unfällen sind es aber nicht selten Ereignisse, die keineswegs durch Beschäftigungen herbeigeführt worden sind, wie sie nur der Großindustrie eigenthümlich sind.

Durch feuergefährliche, giftige, heiße und ätzenden Stoffe, durch Gase und Dämpfe zc. wurden die meisten Unfälle bei den Gießern, Seidenfärbern, Webwarenzurichtern und Zuckerbäckern bewirkt. Solche Unfälle sind aber auch bei den Bäckern, Kleidermachern und Schlossern häufig vorgekommen. Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen hat am häufigsten Betriebsunfälle herbeigeführt bei den Fassbindern, Pflasterern und Zimmerleuten. Relativ häufig waren sie auch noch bei den Dachdeckern, Fuß- und Wagenschmieden, Lithographen, Schlossern, Tischlern. Durch den Fall von Leitern, Gerüsten, Stiegen, in Vertiefungen zc. sind besonders häufig Unfälle bei den Dachdeckern, Zimmerleuten, aber auch bei den Bäckern, Einspannern, Färbern und Schlossern vorgekommen. Der Gebrauch von Handwerkszeug und einfachen Geräthen hat die häufigste Gefahrenquelle bei den meisten Kassen gebildet. Im Vordergrund stehen da die Kassen der Bäcker, Buchbinder, Drechsler, Feinzeugschmiede, Friseur, Hufschmiede, Kleidermacher, Schlosser, Schuhmacher und Tischler.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf handwerksmäßige Betriebe erscheint demgemäß als dringendes Gebot.

Die Ärzte machen gegen die Krankenkassen Front, weil sie ihren Stand herabdrücken. Sie verlangen eine entsprechende Aenderung des Kranken-Versicherungsgesetzes. Nach der „Frankf. Ztg.“ ist bei der Plenarversammlung des Königl. sächsischen Medizinal-Kollegiums ein Antrag eingereicht worden, die Plenarversammlung wolle erklären: „Eine baldige Revision des Kranken-Versicherungsgesetzes ist erforderlich in der Richtung, daß Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden zum Schutze der Ärzte gegen Maßnahmen der Krankenkassen, die geeignet sind, die Existenzbedingungen für den ärztlichen Stand zu gefährden. Die Plenarversammlung bittet die Königl. Staatsregierung, im Bundesrathe eine Revision des Kranken-Versicherungsgesetzes im vorstehenden Sinne anzuregen und die hierauf gerichteten Bestrebungen der Ärzte unterstützen zu wollen.“ Im „Ärztl. Vereinsbl.“, dem Organ des Deutschen Ärztevereinsbundes, werden die ärztlichen Ständevertretungen der anderen Staaten aufgefordert, auch bei ihren Regierungen im gleichen Sinne vorstellig zu werden. In Preußen ist die Bewegung schon im Gange. — Die freien Hilfskassen zählen durchweg höhere Sätze als die Ortskrankenkassen.

**Eine freitsüchtige Trade-Union.** Glücklicherweise ist es eine große Seltenheit, daß man über eine Trade-Union zu berichten hat, die kriegerisch gesonnen ist. Leider scheint aber der sozialdemokratische Einfluß in einigen Unions sich in der Weise bemerkbar zu machen, daß es fast erklärlich erscheint, daß die älteren und besonneneren Unions von einem gemeinsamen Verbands nicht viel wissen wollen. Eine solche Union ist die der Studenarbeiter, die auf dem Sprunge steht, sich in einen recht ernstlichen und noch dazu allem Anschein nach durch nichts begründeten Kampf zu verwickeln. Die Londoner Mitglieder dieser Union haben an die Unternehmer Bedingungen gestellt, welche nicht mit den sonstigen Forderungen der Trade-Unions in Einklang stehen. Sie verlangen nämlich, daß nur Mitglieder ihrer Union Verwendung finden sollen, und daß auch die Vorkarbeiter lediglich ihrer Union angehören sollen. Da sie für diese Forderung keinen plausiblesten Grund angeben, so wird man den Unternehmern nicht verargen können, daß sie nicht gesonnen sind, diesem Verlangen Folge zu leisten. Allerdings sollte aber dieses ungerechtfertigte Verlangen die Unternehmer nicht zu einem Vorgehen veranlassen, welches noch ungerechter ist, als dasjenige der Studenarbeiter. Die Unternehmer drohen nämlich mit einem Ausschluß der Mitglieder dieser Union durch ganz England. Sie wollen also von demselben und im höchsten Grade verwerflichen Mittel Gebrauch machen, welches bereits im Maschinenbauerkampf eine allgemeine und berechtigte Entzweiung hervorrief. Daß die Studenarbeiter ihrerseits sich kaum des Beifalles der übrigen Unions erfreuen dürften, liegt auf der Hand. Es ist um so unverständlicher, daß sie sich in einen Kampf stürzen, dessen Ausgang nicht einen Moment zweifelhaft sein kann.

Der Zustand der Möbelschneider in Schottland ist beendet. Die Unternehmer haben nicht erreicht, was sie wollten, und können jetzt darüber nachdenken, weshalb sie eigentlich einen Theil ihres guten Geschäftes aus Schottland getrieben haben. Die Aufforderung der Unternehmer und schottischen Möbelschneider den schottischen Unternehmern jetzt wieder Aufträge zugehen zu lassen, wird kaum in der gewünschten Weise wirken. Leider haben nicht nur die Unternehmer unter den Folgen des von ihnen angefangenen thörichten Kampfes zu leiden, sondern natürlich auch die Trade-Union der Möbelschneider, deren Mitglieder sich zum Theil sogar zur Auswanderung aus Schottland gezwungen sahen. Weniger unklug als die schottischen Unternehmer, waren die Dockgesellschaften in London. Sie versuchten in der vergangenen Woche einen Lohndruck für die Dockarbeiter durchzusetzen, und zwar versuchten sie ihr Glück zunächst den nicht organisierten Arbeitern gegenüber. Als aber die „Union der Docks“ keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, daß sie entschlossen wäre den nicht organisierten Genossen beizuspringen, da gaben die Herren schleunigst ihren Versuch auf, ehe derselbe die Docks schädigen konnte. Wieviel mehr würden die Unternehmer sich vor der Entscheidung eines ungerechten Streikes hüten, wenn erst die Ueberzeugung, das sämtliche Unions gemeinsame Sache machen, durch einen Trade-Unionverband Platz gegriffen hätte. Allerdings würde es eine der ersten Pflichten des Verbandes sein, sich offen gegen das leichtsinnige Vorgehen von Verbänden, wie die Union der Studenarbeiter auszusprechen. —

## Technisches.

Trotzdem die skandinavische Halbinsel bekanntlich zu den waldbreichsten Ländern des europäischen Continents gehört, kann derselben doch schon das Ende ihrer Urwälder vorausgesagt werden. Industrielle Spekulation und rücksichtslos gehandhabter Raubbetrieb haben in diesen reichen natürlichen Schätzen jedoch während der letzten Jahrzehnte dermaßen aufgeräumt, daß man sich in den forstlichen Kreisen des Nordens mit allem Ernste der Frage zugewandt hat, wie lange diese im Großen betriebene Waldschlächtereit fortgesetzt werden kann, bis man überhaupt an der Grenze der Abtriebsfähigkeit angelangt sein wird. Da das ungemein langsame Wachstum der neu angepflanzten Walddistrikte als ein Ersatz des alljährlichen Ausfalles nicht in Frage kommen kann, so gestaltet sich das statistische Fazit überaus trübe. Schon in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde von sachmännlicher Seite konstatiert, daß das Betriebsdefizit über 2 Millionen Klafter Holz betrage. Dieses Defizit hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten jedoch noch verdoppelt, da dem jährlichen Verbrauch von 15 Millionen Klaftern Holz nur ein Zuwachs von 11 1/2 Millionen Klaftern gegenübersteht. Einzelne Provinzen sind bereits jetzt von allem abtriebsfähigen Waldbestande entblößt, und in anderen steht ein gleiches Resultat für die nächste Zukunft zu erwarten. Alles in Allem ist man in betheiligten Kreisen zu der Auffassung gekommen, daß an der Hand der bisherigen

Wirtschaftsreform nach 80 bis 90 Jahren überhaupt kein größeres Waldterritorium in Schweden zu finden sein wird. Das meiste Holz geht bei der kostspieligen Herstellung des feinen schwedischen Stahles darauf, dessen weltberühmte Güte lediglich darauf beruht, daß die Hochöfen ausschließlich mit Holzkohle beschickt werden. Auch die großen Sägewerke Nordlands verschlingen ungeheure Mengen der immer seltener werdenden Urwaldriesen, ganz zu geschweigen von dem großen Uebersee-Export, der sich von Deutschland und England bis zu den waldbarmen Distrikten Südafrikas erstreckt.

Die größte Tanne Deutschlands, welche gleichzeitig auch die älteste sein soll, steht im bekannten lieblichen Schwarzathal in Thüringen und zwar auf dem Wurzelberge, zwischen Kapfthle und Scheibe. Die Tanne ist tabellos im Wuchs und grün bis zum Wipfel. Nach amtlichen Angaben auf einer an dem Baume befindlichen Tafel beträgt das Alter der „Pö-nigstanne“, wie sie genannt wird, 450 Jahre. Der Durchmesser des Baumes beträgt in der Höhe von 0,60 m, 2,45 m, die Höhe 44,30 m, der Schaftinhalt 62,33 bcm. Es existiren auf dem Stück urkräftigen Waldes des Wurzelberges noch einige mehr als 300 jährige Riesen-Tannen-Bäume, die den Namen berühmter Forstmänner führen, doch sind die meisten derselben abgestorben, aber immer noch sehenswerth.

## Aus den Ortsvereinen.

**Duisburg.** Der Ortsverein der Tischler hier selbst hielt am Sonntag den 22. Januar seine erste diesjährige ordentliche Versammlung ab, welche sehr gut besucht war. Mit Stolz kann der Ortsverein auf das verfloffene Jahr zurückblicken, da trotz aller Mißgunst unserer Gegner (Holzarbeiterverb.) es das Bestreben des Ausschusses und der Mitglieder war, unseren Gewerbeverein stets zu fördern, was auch im letzten Jahre zu aller Zufriedenheit geschehen ist. Ferner wurde für unsern Wahlkreis unser Sekretär, auch Ortsverbandssekretär, Genosse Bernard vorgeschlagen. Der genannte Genosse hat seit seiner langjährigen Mitgliedschaft stets für unsere gute Gewerbevereinsache gestrebt, und ist daher den zu unserem Wahlkreise gehörigen Vereinen zur Wahl des Abgeordneten aufs dringendste zu empfehlen.  
Der Ausschuß.

**Saarbrücken.** Auf zur Wahl, so heißt es auf der ganzen Linie des Gewerbevereins der Deutschen Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, um einen würdigen Vertreter als Abgeordneten zur 10. Generalversammlung nach Weiskensfeld zu entsenden. Wir Genossen hier in Saarbrücken waren uns gleich einig, wen wir als Kandidaten aufstellten, unsern stets treu bewährten Genossen Hubert Kesternich, da wir der Ansicht sind, daß nur solche Kollegen gewählt werden sollen, die auch voll und ganz mit unserer Organisation vertraut, darum auch für das allgemeine Wohl mit Energie eintreten können. Nur eins sei hiermit der Nachwelt überliefert. Wir glaubten nämlich, daß der noch junge Ortsverein Kaiserslautern auch für unsern Genossen Kesternich eintreten würde; aber nein, man macht in Kaiserslautern dem Genossen Kesternich den Vorwurf, derselbe agitire zu viel im Sinne des Generalraths obengenannten Gewerbevereins und nicht im Sinne der allgemeinen Mitgliederinteressen. Hier stehen wir vor dem Buch mit sieben Siegeln. Wir Saarbrücker sind jedoch ganz anderer Meinung. Denn wir haben bis jetzt immer die Ansicht gehabt, daß vom Generalrath, die Gesamtinteressen der Mitglieder mit aller Energie zu wahren und keinen Personenkultus zu treiben als erstes aufgestellt sei, und somit ist die Anzapfung seitens der Kaiserslauterner Genossen kein Vorwurf für unsern Kollegen Kesternich, sondern nur eine Bestätigung, daß er stets so gehandelt hat, wie es sich für einen echten Gewerbevereiner geziemt. Wenn daher die Genossen in Kaiserslautern gern ihren Mann wählen ist das ihre Sache, bitten möchten wir dann doch nachdrücklichst, unsern Kollegen Kesternich nicht verdächtigen zu wollen. Darum Genossen in Kaiserslautern, nur immer bei der Wahrheit bleiben, wenn's auch schwer fällt. Im Auftrage mehrerer Saarbrücker Kollegen:  
Wilhelm Becker, Ortsrevifor.

## 178. Bureaufitzung.

Verhandelt Berlin, den 23. Januar 1899. Vormittag 10 1/4 Uhr.

1. Nürnberg. Eine Zuschrift des Genossen Bederer hinsichtlich des zur Agitation zu bewilligenden Geldes wird dem Generalrath überwiesen.
2. Desgleichen die eingeschickten Hilfsfondsgesuche aus den Ortsvereinen Neustadt a. d. H. und Plegnih.
3. Charlottenburg. Ueber die Angelegenheit des Mitgliedes Schlichting hat der Ausschuß genauen Bericht über die Ursache des Verhängnisses einzuschicken.
4. Bruchsal. Die Aufnahme des gemeldeten Ortsvereins wird dem Generalrath empfohlen und die Geschäftsbücher dem Genossen Hammer nach dort zugeschickt werden.
5. Pieschen. Die Wahl eines anderen Vorsitzenden muß innerhalb einer Woche, spätestens bis Montag, den 30. Januar d. J., angemeldet sein; der Generalrath ist nicht verpflichtet, eine erfolgte Nichtbestätigung zu motiviren.
6. Worms a. Rh. Die Rechtsanwaltsgebühren aus der Klagesache des Mitgliedes Buch-Nr. 7849 Burkhard sind aus der Ortsvereinskasse zu bezahlen und für Rechtsschutz in Ausgabe zu stellen. Der Antrag zur Bewilligung einer Beihilfe aus dem Bildungsfonds für die Gesangsabtheilung ist der Ortsvereins-Versammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten und über den Beschluß derselben Bericht einzuschicken.
7. Sangerhausen. Goldarbeiter A. Hertner kann nur als neues Mitglied aufgenommen werden.

